

Geschäftsordnung für den Vorstand von Transparency International – Austrian Chapter

Personenbezeichnungen im Text beziehen sich auf Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1

Der Vorstand erledigt seine ihm nach der Satzung und dem Gesetz zustehenden Aufgaben, insoweit nicht künftige zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, im Rahmen dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Der Vorstand wählt unmittelbar nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Darüber hinaus kann aus den Reihen des Vorstands ein Mitglied zum Schriftführer und zum Kassier bestellt werden.

Die Bestellung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie allenfalls auch des Schriftführers und des Kassiers dient für die Dauer der Funktionsperiode. Eine vorzeitige Absetzung ist mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Vorstandes zulässig.

§ 3

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Mitglied des Vorstandes, bevorzugter Weise vom Schriftführer einberufen. Die Einladung hat mindestens 7 Tage vor dem Tag der Sitzung nach vorheriger Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern schriftlich (auch per E-mail) zu erfolgen.

Gemäß Statuten (§ 11 Abs. 1) haben zumindest 2 Sitzungen pro Jahr stattzufinden. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat die Tagesordnung und den Tagungsort zu enthalten. Dieser ist jeweils einvernehmlich innerhalb des Vorstandes festzulegen und tunlichst anlässlich einer Vorstandssitzung für den nächsten Termin abzustimmen.

§ 4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 5

Dem Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter – obliegt

- die Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen,
- die Festlegung der Art der Abstimmung,
- die Festlegung der Beschlussfähigkeit.

§ 6

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des Stellvertreters (§ 11 Abs. 2 der Statuten).

§ 7

Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

Beschlüsse können auf dem schriftlichen Weg (auch per E-mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen.

§ 8

Über Vorstandssitzungen ist (tunlichst vom Schriftführer) ein Protokoll zu führen. Dieses kann auch auf Tonband aufgenommen werden. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Sitzungsleiter bzw. vom Schriftführer zu unterschreiben und an alle Vorstandsmitglieder zu versenden.

Gegen das Protokoll kann schriftlich oder anlässlich der nächsten Sitzung Widerspruch erhoben bzw. Korrekturvorschläge eingebracht werden.

§ 9

In Vorstandssitzungen sollen regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- Protokollgenehmigung,
- Aktivitäten (ex-post, ex-ante),
- Kontakt TI-S,
- Zusammenarbeit, Koordination mit Beirat,
- Organisatorisches, Veränderungen im Stand der Mitglieder, des Beirates, etc.,
- Finanzen.

§ 10

Der Schriftführer hat dafür Sorge zu tragen, dass Protokollabschriften auch an den Präsidenten des Beirates übermittelt werden.

Im Sinne des Auftrages der Statuten und in Erfüllung der Zielvorgaben zur Steigerung der Transparenz können Vereinsmitglieder Einsicht in Protokolle nehmen. Die Offenlegung gegenüber Dritten ist jeweils in der Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 11

Abänderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.